

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallern an der Trattnach vom 23.06.2016 mit der die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr. vom 13.12.2012 i.d.g.F. abgeändert wird:

I.

§ 4 Abs. 9 wird abgeändert und lautet wie folgt:

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (9) Für Schwimmbäder und/oder Schwimmteiche mit einer Oberfläche von mehr als 7 m², die mit Wasser aus der Ortswasserleitung der Marktgemeinde Wallern (gilt nicht für Ortswasser der Nachbargemeinde Krenglbach) befüllt sind bzw. werden, ist ein Zuschlag zur Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Dieser beträgt pro Jahr:

- Für Schwimmbäder: € 1,00 pro m² (ab dem ersten m²) der Oberfläche
- Für Schwimmteiche: € 0,30 pro m² (ab dem ersten m²) der Oberfläche bis 166 m²
- Für Schwimmteiche: € 50,00 pauschal für Oberflächen über 166 m²

Alle Abgabepflichtigen gemäß § 1 sind verpflichtet, der Marktgemeinde Wallern a.d.Tr.

- bereits errichtete bzw. aufgestellte Schwimmbäder und/oder Schwimmteiche inklusive der Bekanntgabe der Oberflächengröße innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft dieser Änderung und
- Schwimmbäder und/oder Schwimmteiche, die erst errichtet bzw. aufgestellt werden, innerhalb von einem Monat ab Inbetriebnahme inklusive der Bekanntgabe der Oberflächengröße

zu melden.

Dieser Zuschlag wird als Einmalbetrag bei der Jahresabrechnung eingehoben.

Sollte ein Abgabepflichtiger, der ein Schwimmbad und/oder einen Schwimmteich besitzt, dieser Meldepflicht nicht nachkommen, wird für den zusätzlichen Ermittlungsaufwand durch die Marktgemeinde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 35,00 eingehoben.

Befreit von diesem Zuschlag sind:

- Abgabepflichtige, die ihr Schwimmbad und/oder ihren Schwimmteich über einen Hausbrunnen bzw. über eine Regenwasserzisterne befüllen,
- Abgabepflichtige mit Schwimmbädern und/oder Schwimmteichen bis zu einer Oberfläche von 7 m²

Wenn ein Abgabepflichtiger sein Schwimmbad und/oder seinen Schwimmteich ganzjährig nicht befüllt, so kann er schriftlich die Befreiung dieser Zuschlagsberechnung beim Markt-gemeindeamt Wallern a.d.Tr. beantragen. In diesem Fall dürfen das Schwimmbad und/oder der Schwimmteich kein Wasser enthalten.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.



Der Bürgermeister:

(Kieslinger)

Angeschlagen am: 24.06.2016

Abgenommen am: 11.07.2016